Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1465

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 333/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2024/1465]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 9a (Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)“

2. Unter Nummer 9e (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)“

3. Nach Nummer 9h (gestrichen) wird Folgendes eingefügt:

„9i. **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 12 Absatz 4 werden die Wörter ‚dem einschlägigen Unionsrecht‘ durch ‚den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

b) In Artikel 13 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.

c) In Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 9 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.

d) In Artikel 15 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 6. Juni 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von zwei Jahren und einem Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

e) In Artikel 26 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2021' durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023' ersetzt.

f) In Artikel 27 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2022' durch die Angabe ‚innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023' ersetzt.

g) In Artikel 29 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚7. Juni 2021' durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/790 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.